



# **Willkommensmappe**

**FSV Weißenbrunn**

**Tennisabteilung**



# Ansprechpartner Tennisabteilung



## 1. Abteilungsleiter

Thomas Weiß  
0152 / 547 621 61



## 2. Abteilungsleiter

Andreas Hirschmann  
0176 / 310 945 85



## Sportwart

Gerald Schöppner  
0172 / 810 05 44



## Breitensportwart

Fabian Gottschalk  
0160 / 843 22 37



## Jugendwart

Thomas Saß  
0171 / 651 10 21



## Kassiererin

Julia Leonhardt  
0160 / 915 649 32



## Schriftführerin

Katrin Kratzer  
0152 / 025 702 82



## Platzwart

Heinz-Peter Höll  
0157 / 393 389 22

# Zusatzinformationen Tennisabteilung

## Zusatzbeitrag Tennisabteilung

- Kinder: 36,- €
- Erwachsene (ab 18): 90,- €
- Auszubildende/Studenten/Rentner: 60,- €
- Familien (unabhängig von der Anzahl): 180,- €
- Schnuppermitgliedschaft: im Jahr des Abteilungseintritts wird kein Zusatzbeitrag für die Tennisabteilung fällig (gilt nur für Personen, die noch nie Mitglied der Tennisabteilung waren)

## Zu leistende Arbeitsstunden

Pro Jahr hat jedes Mitglied ab 18 Jahre (auch Schnuppermitglieder) außerdem 5 Arbeitsstunden zu leisten. Wird dem nicht nachgekommen, so wird pro Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe des aktuellen Mindestlohns (aktuell 12,- €) fällig. Der Betrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag im Folgejahr eingezogen. Zur Kontrolle sind die Arbeitsstunden im Mitgliederportal auf der FSV-Homepage einsehbar.

Zu Beginn jeder Tennissaison erfolgt eine Information per Mail über die neuen Termine Arbeitsdiensttermine, die während der Sommersaison alle 1 bis 2 Monate stattfinden.

## Gastspielstunden

Für jede Stunde, die zusammen mit einem Nicht-Mitglied auf unseren Plätzen gespielt wird, berechnen wir 6 € Gastspielgebühren. Der Betrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag im Folgejahr vom Mitglied eingezogen. Das Mitglied ist also selbst für das Einsammeln des Geldes vom Gastspieler verantwortlich. Wir bitten euch zuverlässig alle Gastspielstunden in die dafür vorgesehenen Listen im Aushangkasten einzutragen. Zur Kontrolle sind die Gastspielstunden im Mitgliederportal auf der FSV-Homepage einsehbar.

## **Mannschaftsspiele-FAQ**

### **Altersklassen**

In den Ligen des BTV gibt es folgende Altersklassen:

- U8 Kleinfeld
- U9 Kleinfeld
- U10 Midcourt
- U12 Bambini
- U15 Knaben / Mädchen / Mixed
- U18 Junioren / Juniorinnen / Mixed
- Herren / Damen / Mixed (alle ab 13 Jahren)
- Herren 30 / Damen 30 (alle ab 30 Jahren)
- Herren 40 / Damen 40 (alle ab 40 Jahren)
- Herren 50 / Damen 50 (alle ab 50 Jahren)
- Herren 60 / Damen 60 (alle ab 60 Jahren)
- Herren 70 / Damen 70 (alle ab 70 Jahren)

Alle Jugendmannschaften treten immer mit 4 Spielern an. Ab den Herren / Damen aufwärts werden in der Regel 6er-Mannschaften gemeldet. Es können aber auch dort Mannschaften mit 4 Spielern gemeldet werden.

### **Spieltermine**

In der Regel finden 5-7 Mannschaftsspiele in den Monaten Mai bis Juli statt. Nachholtermine können im September stattfinden. Die Spiele der Herren / Damen finden immer Sonntag statt. Die Altersklassen ab Herren / Damen 30 und aufwärts, sowie Mixed und Junioren/Juniorinnen spielen Samstag. Die Spiele der U15 Knaben/Mädchen finden Freitag statt. Bambini (U12) spielen Samstag, die U10 Sonntag, U9 Freitag und U8 Sonntag.

### **Spieltagsablauf**

Bei 4er-Mannschaften werden 4 Einzel und 2 Doppel gespielt. Begonnen wird mit den Einzel. Die Reihenfolge der Einzel ist Pos 2, Pos 4, Pos 1, Pos 3. Danach werden die Doppel gespielt.

Bei 6er-Mannschaften werden 6 Einzel und 3 Doppel gespielt. Begonnen wird mit den Einzel. Die Reihenfolge der Einzel ist Pos 2, Pos 4, Pos 6, Pos 1, Pos 3, Pos 5. Danach werden die Doppel gespielt.

Die Positionen ergeben sich aus der Leistungsklassenbewertung der Spieler. Für jeden Sieg aus abgeschlossenen Spielen wird die Leistungsklasse niedriger (also besser). Ein neuer Spieler steigt mit LK 23,0 ein.

### **Zählweise**

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt. In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt. In allen Einzel- und Doppelbegegnungen der Altersklasse U12 kommt die »No-Ad«-Regel (Ohne-Vorteil-Spiel) entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« zur Anwendung.

### **Verpflegung**

Die Heimmannschaft stellt Verpflegung für alle Spieler zur Verfügung. In der Regel werden Brezen, Kuchen und Obst durch die aktiven Spieler der Heimmannschaft organisiert. Die Getränke werden vom Verein gestellt. Im Anschluss an das letzte Doppel wird außerdem noch ein Essen im Sportheim ausgegeben. Pro Heim- und Auswärtsspiel werden dafür von jedem aktiven Spieler 10,- € eingesammelt. Wenn nur ein Einzel oder nur ein Doppel gespielt werden nur 5,- €. Damit sind wir in der Vergangenheit immer ziemlich kostendeckend ausgekommen.

## DAS WICHTIGSTE ÜBER METHODE, MATERIAL UND FITNESS.

Beim Handball bekommen Anfänger eigene Bälle.

Beim Fußball eigene Felder. Beim Hockey eigene Schläger. Und beim Tennis? Alles zusammen.

Mit **PLAY-STAY**, einer Initiative der International Tennis Federation ITF, Deutschem Tennis Bund und den Landesverbänden, werden innovative Trainingsmethoden und Equipment so sinnvoll miteinander verbunden, dass **Neulinge jeden Alters sofort mit viel Spaß spielen können.**

## GRÜN: WILLKOMMEN AUF DEM GROSSEN PLATZ.

Aber auch hier wird mit Material gespielt, das dem Alter entspricht: etwas langsamere Bälle und, empfohlener Weise, kürzere Schläger.



Alter: U10 (Turniere und Mannschaftsspiele)  
Platz: 23,77 m x 8,23 m, Netzhöhe: 91,4 cm  
Bälle: grün, 25 % druckreduziert  
Schläger: U10: 63 – 66 cm (25 – 26 inch)

## ORANGE: DAS NÄCHSTE LEVEL FÜR DIE ETWAS GRÖßEREN.

Eine ganz neue Feldgröße für alle, die schon etwas weiter sind: der Midcourt. Hier spielt man technisch und taktisch schon wie die Großen, weil natürlich auch Bälle und Schläger an die Körpergröße von Acht- und Neunjährigen angepasst wurden.



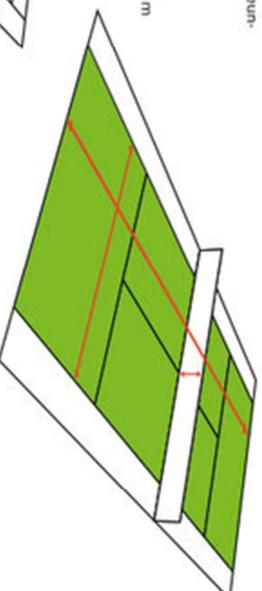
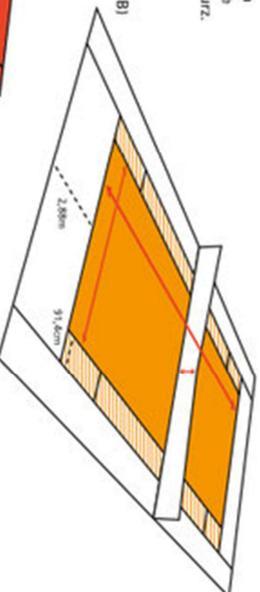
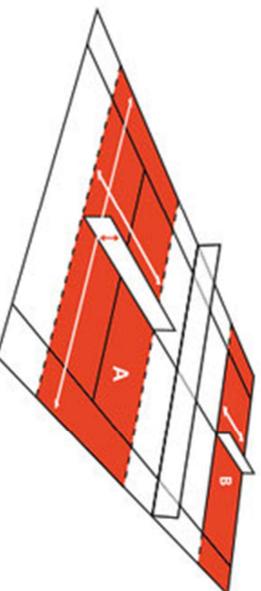
Alter: U9 (Turniere), U10 (Mannschaftsspiele)  
Platz: 18 m x 6,40 m (Einzel) bzw. 8,23 m (Doppel), Netzhöhe: 80 cm  
Bälle: orange, 50 % druckreduziert  
Schläger: 58 – 66 cm (23 – 26 inch)

## ROT: DAMIT DIE KLEINSTEN GROSS RAUSKOMMEN.

Die Jungsten fangen auf dem kleinsten Platz an, dem Kleinfeld. Ihr Ball ist ganz weich, etwas größer als die normalen Tennisbälle, und die Schläger sind richtig kurz.



Alter: U8 (Turniere), U8 / U9 (Mannschaftsspiele)  
Platz: 10,97 m x 6,10 m (A) bzw. 5,48 m (B) (empfohlen), Netzhöhe: 80 cm  
Bälle: rot, 75 % druckreduziert  
Schläger: 43 – 58 cm (17 – 23 inch)



# FSV Weißenbrunn 1949 e.V.

Weißenbrunner Hauptstraße 1 - 91227 Leinburg-Weißenbrunn



## Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung

Wichtig: Dieser Aufnahmeantrag ist mehrseitig.

- Für eine Mitgliedschaft ist es zwingend notwendig einem SEPA-Lastschriftmandat zuzustimmen. Dieses finden Sie auf Seite 2.
- Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten (z.B. in Medien des Vereins) muss Ihr Einverständnis vorliegen. Die entsprechende Erklärung finden Sie auf Seite 3

### Antragsteller

Nach-/Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Straße: .....

PLZ / Wohnort: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Mit Wirkung zum ..... beantrage ich die Mitgliedschaft beim FSV Weißenbrunn 1949 e.V.

- Abteilung
- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Fußball     | <input type="checkbox"/> Tennis         |
| <input type="checkbox"/> Tischtennis | <input type="checkbox"/> Gymnastik      |
| <input type="checkbox"/> Theater     | <input type="checkbox"/> Laufen/ Walken |

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Beitrag wird 1/2-jährlich oder jährlich erhoben. Die Entscheidung darüber liegt beim Gesamtvorstand.

Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig

Eintretende Änderungen (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Abteilung, Bankverbindung, usw.) sind dem Vorstand mitzuteilen.

Die Vereinssatzung des FSV Weißenbrunn 1949 e.V. wurde in der gültigen Fassung eingesehen und wird hiermit von mir anerkannt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

(Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich). Hiermit erkläre ich als Erziehungsberechtigter, dass ich mit der Aufnahme meines Sohnes / meiner Tochter einverstanden bin.

.....  
Name des Erziehungsberechtigten

.....  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

### Mitgliedsbeiträge (Stand: 07.01.2015)

Kinder 0 - 14 Jahre: 30,00 €/ Jahr  
Kinder 15 - 17 Jahre: 42,00 €/ Jahr  
Frauen ab 18 Jahre: 72,00 €/ Jahr  
Herren ab 18 Jahre: 84,00 €/ Jahr  
Rentner: 42,00 €/ Jahr

Familien: Beitrag für zwei Erwachsene und das älteste Kind, alle weiteren Kinder beitragsfrei (Kinder jeweils unter 18 Jahren)

In einzelnen Abteilungen werden darüber hinaus Abteilungsbeiträge erhoben (aktuell Tennis und Tischtennis)

# FSV Weißenbrunn 1949 e.V.

Weißbrunner Hauptstraße 1 - 91227 Leinburg-Weißenbrunn

---



## SEPA-Lastschriftmandat

### Wiederkehrende Zahlungen

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers  
(Gläubiger):

FSV Weißenbrunn 1949 e.V.  
Weißbrunner Hauptstraße 1  
91227 Leinburg-Weißenbrunn

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE5200100000248032

Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenznummer, wird vom Verein  
vergeben und dem Kontoinhaber/ den Konto-  
inhabern beim Lastschrifteinzug mitgeteilt

Ich/Wir ermächtige(n) den FSV Weißenbrunn 1949 e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto  
mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom FSV  
Weißenbrunn 1949 e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

### Kontoinhaber

Nach-/Vorname: .....

Straße: .....

PLZ / Wohnort: .....

Kreditinstitut: .....

BIC: .....

IBAN: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Kontoinhabers



## Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten

Nach-/Vorname: .....

Straße: .....

PLZ / Wohnort: .....

Erziehungsberechtigter von: .....

(Nach-/Vorname des minderjährigen Kindes)

Hiermit willige ich in folgendes ein:

- **Anfertigung, Nutzung und Veröffentlichung von Abbildungen meiner Person bzw. meines minderjährigen Kindes**
- **Veröffentlichung personenbezogener Daten meiner Person bzw. meines minderjährigen Kindes in Form des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtsdatums (mit oder ohne Angabe der E-Mail-Adresse)**

Dabei gelten nachstehende Punkte:

1. Die Einwilligung gilt ausschließlich für den FSV Weißenbrunn 1949 e.V. für nachfolgende Zwecke:
  - Zur Veröffentlichung und Verbreitung in den Publikationen des Vereins
  - zur Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Vereins
  - zur Veröffentlichung in Presse und Fernsehen
2. Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos (insbesondere in Form von Gruppen- oder Einzelfoto), Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Vereinsmitglieder individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen von Veranstaltungen oder durch einen (seitens des Vereins oder der Vereinsmitglieder oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen (Pressewart, Trainer, Betreuer oder Eltern, die Spielberichte schreiben) angefertigt wurden oder die von den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurden.
3. Namensangaben können in Verbindung mit Personenabbildungen auch so aufgeführt werden, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.
4. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.
5. Die Einwilligung ist bei Einzelabbildungen jederzeit für die Zukunft widerruflich. Bei Mehrpersonenabbildungen ist die Einwilligung unwiderruflich, sofern nicht die Interessenabwägung eindeutig zu Gunsten des Widerrufenden ausfällt.
6. Im Falle des Widerrufs dürfen entsprechende Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Veröffentlichungen zu löschen. Dieser Widerruf muss schriftlich erfolgen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (des Erziehungsberechtigten)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Vereinsmitglieder durch dritte Personen weltweit zur Kenntnis genommen, abgerufen, bearbeitet, gespeichert und verbreitert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Vereinsmitglieder verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen Kontakt mit den Vereinsmitgliedern aufzunehmen.

Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten des Vereins bereits entfernt oder geändert wurden.

Der Verein kann keinerlei Schutzmaßnahmen gegen derartige Gebrauchsformen vorhalten.



**FSV Weissenbrunn  
Tennisabteilung**



**Nachweis der  
Schlüsselübergaben**

Name des Schlüsselempfängers: \_\_\_\_\_

**Schlüsselausgabe**

Schlüssel erhalten Am: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Empfängers: \_\_\_\_\_

Gebühr erhalten (15,- €) Am: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Abteilungsleitung: \_\_\_\_\_

**Schlüsselrückgabe**

Schlüssel erhalten Am: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Abteilungsleitung: \_\_\_\_\_

Gebühr erhalten (15,- €) Am: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Empfängers: \_\_\_\_\_

# Satzung

des

# FSV Weißenbrunn 1949 e.V.



(Stand 06.01.2016)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Fußballsportverein Weißenbrunn. Er hat seinen Sitz in Weißenbrunn, ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 30164 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist, Sport sowie Kunst und Kultur zu fördern. Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied im BLSV.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind anzusehen:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten und Sportanlagen.
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Theateraufführungen, Festlichkeiten und Sportveranstaltungen.
- c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- d) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Lehrgänge, die Bildung besonderer Jugend- und Schülerabteilungen.

5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mitglied kann dabei nur werden, wer die Satzung des Vereins und die jeweiligen geltenden Beschlüsse des Vereins, des BFV und BLSV anerkennt.

2. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

3. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören und sich besondere Verdienste erworben haben, werden zeitweilig geehrt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Generalversammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
2. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr mit je einer Stimme.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
  - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen;
  - d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ausscheidenden Mitgliedern werden weder Beiträge noch sonstige Leistungen zurückerstattet.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit dem Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft. Der Beitrag wird 1/2-jährlich oder jährlich erhoben. Die Entscheidung darüber liegt beim Gesamtvorstand. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Generalversammlung festgelegt.
2. Ein Familienbeitrag wird erhoben, wenn zwei Erwachsene und mindestens zwei Kinder einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Mitglied des Vereins sind. Die beiden Elternteile sowie das älteste Kind sind voll beitragspflichtig, die übrigen Kinder werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.

## **§ 7 Gesamtvorstand**

Der Verein wird durch die Vorstandschaft und den Verwaltungsausschuss geleitet. Beide Organe sind durch die Generalversammlung zu wählen und bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- 2. Kassier
- 2. Schriftführer
- Mind. 3 und höchstens 5 Ausschussmitgliedern
- Vergnügungsleiter
- den Abteilungsleitern der dem Verein angeschlossenen Sparten

Beide Organe entscheiden über die Belange des Vereins, sind aber der Generalversammlung verantwortlich.

## **§ 8 Bestimmungen für Abteilungen**

Im Falle eines vom Gesamtvorstand anerkannten Bedürfnisses gestattet der Verein die Bildung von Abteilungen zur Pflege bestimmter Arten von Leibesübungen, sowie zur Verfolgung sonstiger, dem Vereinsinteresse dienender Zwecke. Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Mitgliedschaft in einer solchen Abteilung kann nur von Vereinsmitgliedern erworben werden.
2. Voraussetzung für die Benutzung von Vereinsanlagen ist die Mitgliedschaft in der entsprechenden Abteilung oder die Zustimmung der Vorstandschaft.
3. Die einzelnen Abteilung unterstehen ausschließlich der Vorstandschaft.
4. Soweit erforderlich können eigene Spielordnungen aufgestellt werden.
5. Soweit ein eigenes Aufnahmeverfahren vorgesehen ist, sollen vom Gesamtvorstand vorgeschlagene Mitglieder berücksichtigt werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet die Vorstandschaft.
6. Mit Genehmigung der Vorstandschaft dürfen die Abteilungen Aufnahmegebühren und zusätzliche Beiträge erheben. Diese werden über den Hauptkassier des FSV abgewickelt. Mit diesen Beiträgen werden ausschließlich die Aufwendungen der jeweiligen Abteilung gedeckt.
7. Jede Abteilungsleitung ist bis zum 15.12. jeden Jahres verpflichtet, dem Hauptkassier eine ordentliche Einnahme- und Ausgabeübersicht des jeweiligen Jahres vorzulegen.
8. Alle von einer Abteilung mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge haben dem Verein gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Vorstandschaft genehmigt sind.
9. Alle baulichen Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Vorstandschaft.

10. Das bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins. Es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei einer evtl. Auflösung der Abteilung vom Abteilungsleiter an den Verein zurückzugeben.

11. Die Auflösung einer Abteilung kann nur unter Einhaltung der Regeln des § 13 der Vereinssatzung beschlossen werden.

12. Sämtliche Veranstaltungen der Abteilungen, ob für Mitglieder oder Nichtmitglieder offen, sind der Vorstandschaft mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung muss jährlich abgehalten werden und zwar bis Ende Januar eines jeden Jahres. Sie wird vom 1. Vorstand einberufen und mindestens eine Woche zuvor durch Aushang im Sportheim und in der Zeitung „Der Bote“ bekannt gemacht. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder abzuhalten. Satzungsänderungen sind nur durch die Generalversammlung möglich. Alle Abstimmungen - außer Auflösung des Vereins - erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.. Die Wahl der Vorstandschaft und des Verwaltungsausschusses erfolgt alle drei Jahre. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und von der Vorstandschaft zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Gesamtvorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein oder im Rahmen der Vorstandschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Bis 500,00 € ist jedoch ein pauschaler Aufwandsersatz ohne Einzelnachweis möglich.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

## **§ 12 Vereinsführung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorstand jeweils einzeln vertreten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Leinburg mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung genehmigt.

Weißbrunn, 06.01.2014

Letzte Änderung 06.01.2016